

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/1290 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

#### **A. Problem**

Es sollen veraltete und überholte Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beseitigt werden, deren Bereinigung aufgrund des eindeutigen Bereinigungspotenzials kurzfristig erfolgen kann. Zusätzlich soll eine Ergänzung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vorgenommen werden.

#### **B. Lösung**

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1290 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

I. Nach Artikel 34 wird folgender Artikel neu eingefügt:

„Artikel 35

Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge

§ 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden

- a) in Nummer 3 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und
- b) folgende Nummer 4 angefügt:

„4. den Abschnitten von Bundesautobahnen, die mit nur einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung ausgebaut und nicht unmittelbar an das Bundesautobahnnetz angebunden sind.“

2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b Nr. i der Richtlinie 1999/62/EG“ gestrichen.“

II. Die bisherigen Artikel 35 bis 75 werden die neuen Artikel 36 bis 76.

Berlin, den 30. Mai 2006

### Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

**Dr. Klaus W. Lippold**  
Vorsitzender

**Peter Hettlich**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Peter Hettlich

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1290** in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 2006 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetz sollen mit dem Ziel des Bürokratieabbaus veraltete und überholte Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beseitigt werden, deren Bereinigung aufgrund des eindeutigen Bereinigungspotenzials kurzfristig erfolgen kann.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1290 in seiner 13. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

### IV. Beratungsverlauf im Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten.

Zu dieser Sitzung haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16[15]277) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil IV dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, die mit dem Änderungsantrag angestrebte Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge beinhalte eine Vereinfachung und Entbürokratisierung, so dass es gerechtfertigt sei, diese Regelung mit in den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1290 aufzunehmen.

Die **Fraktion der FDP** kritisiert aus rechtssystematischer Sicht, dass die Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge mit einem Gesetz zur Bereinigung von Rechtsvorschriften verbunden werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die Regelungen des Gesetzentwurfs als sinnvolle Maßnahme des Bürokratieabbaus. Sie gehe auf Beschlüsse aus dem Jahr 2003 zurück. Auch das Anliegen des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen, bestimmte Autobahnabschnitte nicht zu bemaufen, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, sei sinnvoll. Zweifelhaft sei aber, ob eine solche Regelung in die Systematik des Bereinigungsgesetzes passe.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(15)277 – unter Berücksichtigung des Hinweises des Berichterstatters, dass die bisherigen Artikel 35 bis 75 aufgrund des neu einzufügenden Artikels 35 zu Artikel 36 bis 76 werden müssen – einstimmig angenommen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1290 nahm der Ausschuss in der geänderten Fassung ebenfalls einstimmig an.

### V. Begründung zu der Änderung

Mit dem neuen § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Autobahnmautgesetzes (ABMG) werden bestimmte Bundesautobahnabschnitte aufgrund ihrer dort genannten Besonderheiten (Ausbauzustand und fehlende unmittelbare Anbindung an das Bundesautobahnnetz) von der Mautpflicht ausgenommen. Die betroffenen Bundesautobahnabschnitte haben – insbesondere aufgrund ihrer fehlenden Anbindung an das Bundesautobahnnetz – regelmäßig vorwiegend Bedeutung als „Ortsumfahrungen“. Durch die bisherige Bemaufung dieser Strecken werden unerwünschte mautausweichende Verkehre auf dem nachgeordneten örtlichen Streckennetz verursacht, die durch die Gesetzesänderung zukünftig vermieden werden.

Die Ausnahmeregelung hat in der Regel nur vorübergehenden Charakter, da ein Bundesautobahnabschnitt automatisch nicht mehr unter die Ausnahme fällt, sobald er entweder an das Bundesautobahnnetz unmittelbar angeschlossen oder mit mehr als einem Fahrstreifen je Richtung ausgebaut wird. Von der Ausnahme sind derzeit nur drei sehr kurze Bundesautobahnabschnitte (BAB 7 – Grenztunnel Füssen und BAB 98 – Umfahrungen Lauchringen/Tiengen und Luttingen) betroffen.

In § 1 Abs. 4 Satz 1 ABMG wird aus redaktionellen Gründen der Verweis auf die Richtlinie 1999/62/EG gestrichen, da mit dem Außerkrafttreten dieser Richtlinie im laufenden Jahr zu rechnen ist.

Berlin, den 30. Mai 2006

**Peter Hettlich**  
Berichtersteller

